

Augsburger Str. 33 * 10789 Berlin * Tel.: 030-21005159 * www.regieverband.de

Stellungnahme des BUNDESVERBANDS REGIE e.V. zum Referentenentwurf eines VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (VGG)

Der BUNDESVERBAND REGIE e.V. (vormals: BUNDESVERBAND DER FILM- UND FERNSEH-REGISSEURE e.V.) ist der Berufsverband der Film- und Fernsehregisseure/innen. Er hat mehr als 700 Mitglieder und vertritt sie u.a. auch in der VG Bild-Kunst. Er hat mittlerweile mehrere Gemeinsame Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG abgeschlossen und richtet sein Interesse nicht nur auf die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Sekundärrechte, sondern auch auf Möglichkeiten neuer Wahrnehmungsfelder im Bereich von Primärrechten bzw. von daraus erwachsenen Vergütungsansprüchen gerade auch aufgrund kollektiver Regelungen in Gemeinsamen Vergütungsregeln.

Der BUNDESVERBAND REGIE e.V. ist Mitglied der Initiative Urheberrecht und der Sektion Film, Rundfunk, AV-Medien des Deutschen Kulturrates. Deshalb fließen einzelne Aspekte dieser Stellungnahmen hier ein. Die spezifische Sicht betroffener Urheber und ihrer Verbände gerade auch in der Feinjustierung darzustellen und wahrzunehmen, leitet diese Stellungnahme.

Der BUNDESVERBAND REGIE e.V. nimmt zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung" (VG-Richtlinien-Umsetzungsgesetz, im weiteren Text: VGG) wie folgt Stellung:

§§ 2, 3, 4 Verwertungsgesellschaft, Abhängige Verwertungseinrichtung, Unabhängige Verwertungseinrichtung

Die vorgeschlagene Definition einer Verwertungsgesellschaft lehnt sich an das bisherige UrhWahrnG an. Neu ist die Einführung unabhängiger Verwertungseinrichtungen, die Entwicklungspotential hinsichtlich der Wahrnehmung auch im Primärrechtebereich haben können. Eine vereinfachte Genehmigung bzw. eine entschlackte Aufsicht sehen wir als Innovationselement.

Zu § 3 Abs. 1 VGG sollte klargestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine abhängige Verwertungseinrichtung nicht vorliegen, wenn sie keine unmittelbaren Aufgaben einer Verwertungsgesellschaft übernimmt, sondern etwa als Dienstleistungseinrichtung fungiert. Auch ein solches zukünftiges Tätigkeitsfeld einer VG hat Innovationspotential, das nicht durch unnötige Regulierung verbaut werden sollte.

§ 5 Rechteinhaber

Vor dem Hintergrund mehrjähriger gerichtlicher Auseinandersetzungen hätte man eine Aussage des Gesetzgebers erhoffen können, ob in einer VG Urheber und Verwerter (etwa Verlage) Rechte gemeinsam wahrnehmen sollen oder können, und falls ja unter welchen Prämissen, oder ob das Ideal 'sortenreiner' VGs anzustreben ist. Allerdings wird in der Begründung zu § 13 nicht ausgeschlossen, dass die Satzung einer VG festlegen kann, dass Kulturunternehmen (etwa Verlage und Produktionsgesellschaften, wobei sich die Frage stellt, ob diese das stets und in jedem Fall sind?) als Mitglieder oder Berechtigte aufgenommen werden können. Dies könnte als Hinweis interpretiert werden. Jedoch würde nur eine eindeutige Formulierung, ob die gemeinsame Rechtewahrnehmung als Regelfall einer bestimmten verwertungsgesellschaftlicher Tätigkeit akzeptabel und mit den Prinzipien des Urheberrechts vereinbar ist, Rechtssicherheit bieten.

§§ 7,8 Mitglieder, Berechtigte

Die aufgrund von § 7 VGG eröffnete Möglichkeit, in einer Verwertungsgesellschaft auch weiterhin zwischen Mitgliedern und Berechtigten zu unterscheiden, erscheint pragmatisch sinnvoll. Allerdings sollte eine genauere Bestimmung des Delegiertenverhältnisses erfolgen, auf dessen Grundlage Berechtigte an Mitgliederversammlungen teilnehmen können. Hier sollte das VGG einen Mitbestimmungsrahmen setzen.

Wichtig erscheint uns zudem die Möglichkeit stärker zu akzentuieren, Stimmrechte nach der Höhe der Ausschüttung zu gewichten. Diese Differenzierung von Mitgliedschaft erscheint uns noch effektiver als das Zweiklassen-System Mitglieder/Berechtigte. Auch die EU-Richtlinie legt eine Differenzierung und Qualifizierung der Mitgliedschaft in einer VG nahe. Artikel 8 Abs. 9 eröffnet Einschränkungen aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft sowie nach der Höhe der Ausschüttungen. Der BUNDESVERBAND REGIE e.V. präferiert dabei letzteres. Die Höhe der Ausschüttungen, die im Durchschnitt der letzten Jahre erzielt worden sind, kann sich in Mitgliedschaftsklassen niederschlagen. Die Unterscheidung zwischen Berechtigten und Mitliedern tut dies mit zwei Klassen. Eine weitere Differenzierung wäre aber möglich. Auch sollten Möglichkeiten geprüft werden, die Zahl der "Karteileichen" einer VG zu reflektieren. Dies könnte etwa in der Weise erfolgen, dass nur Mitglieder stimmberechtigt sind, die in den letzten zehn Jahren eine Ausschüttung erhalten haben. Ansonsten werden sie als passive Mitglieder/Berechtigte geführt.

§ 10 / 12 Rechtewahrnehmung

Die bisherige Praxis der kollektiven Rechtswahrnehmung, die Zustimmung der Urheber durch formularhafte Wahrnehmungsverträge einzuholen, ist aufgrund des Massengeschäftes insb. im Bereich der gesetzlich bestimmten Zweitrechte-Wahrnehmung nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Wahrnehmung von Primärrechten sollte davon jedoch abgewichen werden können. Das bedeutet, dass für einzelne, präzise umrissene Rechte eine ausdrückliche Beauftragung zur Wahrnehmung durch den Urheber zu erfolgen hat. Dies gilt auch für die Festlegung von räumlichen Gebieten, in denen die Wahrnehmung erfolgt oder blockiert ist. Die Kündigungsfrist, die § 12 Abs. 1 zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres bestimmt, sollte auf sechs Monate verkürzt werden.

§ 16 Grundsatz der Mitwirkung

Es bleibt unklar, was hier mit den unbestimmten Rechtsbegriffen "fair" und "ausgewogen" jenseits des benevolenten Appells gemeint ist? Wichtiger wäre der Hinweis, dass die grundlegenden urheberrechtlichen Voraussetzungen (etwa § 2 Abs. 2 UrhG) erfüllt sind.

§ 19 Durchführung der Mitgliederversammlung; Vertretung

Mit § 19 Abs. 3 VGG wird eine größere Beteiligung der Mitglieder an Entscheidungsprozessen der Mitgliederversammlung angeregt. Das ist als Ziel sicherlich zu begrüßen. Allein der dazu vorgeschlagene, sehr modern anmutende Weg, erscheint schwer begehbar. Bereits ein Live-Stream der Mitgliederversammlung dürfte beträchtliche organisatorische Schwierigkeiten und Kosten verursachen. Eine elektronische "Live" Beteiligung von Mitgliedern dürfte dagegen zu unabsehbaren organisatorischen Schwierigkeiten und enormen zusätzlichen Kosten führen. Zudem dürften Mitgliederversammlungen mit Hunderten oder Tausenden online-Diskussionsbeiträgen oder –Voten zu kommunikativ kaum noch beherrschbaren Versammlungen führen. Zwar sieht das Aktiengesellschaftsrecht diese Möglichkeit als Kann-Bestimmung vor. Praktiziert wird diese Form der Mitwirkung jedoch von keiner größeren AG. Falls überhaupt, so wäre die elektronische Teilnahme auf die einzelne elektronische Stimmabgabe zu beschränken.

Artikel 6 Abs. 4 und Erwägungsgrund 23 der EU-Richtlinie enthalten im Übrigen keine Verpflichtung, elektronische Kommunikation anzubieten. Dazu ist es wahrscheinlich noch zu früh und die Vertrautheit mit diesem indirekten Kommunikationsmittel sehr unterschiedlich verbreitet.

Nach § 19 Abs. 4 VGG bleibt es den Verwertungsgesellschaften im Detail selbst überlassen, Beschränkungen der Vertretungsbefugnis in ihren Satzungen vorzusehen. Es stellt sich die Frage, ob das VGG hier nicht aufgrund Artikel 8 Ziffer 10 der EU-Richtlinie einen Rahmen vorgeben sollte? Das gilt insbesondere für etwaige Beschränkung der Zahl der Vollmachten sowie für die Vorgabe, dass sich nur Mitglieder derselben Berufsgruppe gegenseitig

vertreten können. Sinnvoll ist außerdem eine Qualifizierung von Einrichtungen, wenn die Stimmrechts-Übertragung nicht an persönliche Mitglieder und Urheber erfolgt, sondern an Organisationen oder Funktionsträger (etwa Agenten oder Rechtsanwälte). Wir schlagen vor, in § 19 Abs. 4 als Leitbild festzulegen, dass mehr als fünf Stimmrechts-Übertragungen nur an Verbände von Urhebern möglich sind, die in der jeweiligen VG und ihrer Berufsgruppe vertreten sind. Sie müssen sich bei der VG als solche ausweisen (Satzung und Vertretungsmächtigkeit nachweisen) und registrieren. Es sollte der Mitgliederversammlung überlassen bleiben, diese Verbände zu bestimmen, auf die eine unbegrenzte Stimmrechte-Übertragung möglich ist. Gleiches sollte für Einschränkungen der Übertragungsmög-

§ 20 Delegierte

lichkeit gelten.

In § 20 sollte der Proporz der Delegierung von Berechtigten in die Mitgliederversammlung zumindest in etwa umrissen werden. Ob die Regelung des § 22 Abs. 2 der fairen und ausgewogenen Repräsentation ausreicht, erscheint unklar. Delegierten sollten stets die gleichen Rechte eines Mitglieds für die jeweilige Mitgliederversammlung zuerkannt werden. Eine Einschränkung ihrer Rechte insb. bezüglich des passiven Wahlrechts sollte nicht erlaubt sein.

Die Wahlperiode von vier Jahren für Delegierte erscheint recht lang. Zwei oder drei Jahre, je nach dem wie lang die Legislatur der jeweiligen Aufsichtsgremien sich bemisst (bei der VG Bild-Kunst sind es z.B. drei Jahre), sollten genügen.

§ 22 Gremien

Die vorgesehene Verpflichtung für Gremienmitglieder einer VG in § 22 Abs. 5, erhaltene Vergütungen offenzulegen, ist zu begrüßen. Ob auch sonstige Leistungen (darunter würden wohl auch Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder fallen) in gleicher Weise offenzulegen sind, ist fraglich. Nicht völlig auszuschließen ist, dass diese Verpflichtung qualifizierte ehrenamtliche Gremienarbeit von Urhebern in ihrer VG behindern könnte. Die Offenlegungs-Verpflichtung sollte sich nur auf Vergütungen, nicht jedoch auf Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder beziehen. Diese könnten von der VG auf der Webseite allgemein bekannt gemacht werden.

§ 27 Verteilungsplan

Hilfreich wäre eine ausdrückliche Klarstellung, dass auch weiterhin durch Festlegung im Verteilungsplan kulturell bedeutsame Werke und Leistungen besonders berücksichtigt werden können und ihnen eine entsprechende Wertigkeit durch Mitgliederversammlungsoder Gremienbeschluss zuerkannt werden kann. Das ist nicht nur etwa im Bereich schön-

geistiger Literatur zu begrüßen, sondern gilt auch für eine Differenzierung von Film- und Fernsehwerken.

§ 28 Verteilungsfrist

Der Zeitrahmen von neun Monaten innerhalb derer die Verteilung eines bestimmten Aufkommens erfolgen muss, ist ambitioniert. Er stellt die Verwaltung der meisten VGs vor administrative Herausforderungen. Die sollten lösbar sein, allerdings wäre darauf zu achten, dass durch die Beschleunigung der Auskehrung nicht überproportional ansteigende Verwaltungskosten entstehen. Gelingt dies, ist die Frist aus Sicht der Urheber zu begrüßen. Die Frist kann nur für VGs gelten, die die Nutzungsdaten von den Nutzern erhalten. Soweit allerdings Tantiemen (aufgrund etwa von Besonderheiten des Verwertungsmodells) nur durch Meldungen der Berechtigten ausgezahlt werden, sollte die beschleunigte Verteilungsfrist keineswegs dazu genutzt werden, bisher längere Meldezeiträume der Rechtsinhaber bei Verwertungsgesellschaften zu verkürzen. Die Meldefristen sollten mindestens zwei Jahre ab Nutzung betragen.

Eine Verkürzung würde hier sehr wahrscheinlich zu einem Rückgang gemeldeter Werke führen. Bereits jetzt kommt es gelegentlich vor, dass einzelne VGs recht knappe Meldefristen von einem oder zwei Jahren sehr rigoros handhaben und verspätete Werkmeldungen unberücksichtigt bleiben. Deren Zahl würde sich bei einer Absenkung von Meldefristen erhöhen.

§ 32 Sozial- und Kultureinrichtungen

Verwertungsgesellschaften sind aufgrund des aktuellen UrhWahrnG aufgerufen, soziale Vorsorge- und kulturelle Unterstützungseinrichtungen einzurichten, die aus dem in von der Mitgliederversammlung festzulegenden prozentualen Abzügen aus dem Gesamtaufkommen gespeist werden. Es ist dies eine Soll-Bestimmung des bestehenden Gesetzes, die jedoch einer von den VGs angenommenen sozialen und kulturellen (Selbst-)Verpflichtung nahe kommt. Diese enge Bindung sollte nicht aufgegeben werden. Die vorgeschlagene Soll-Vorschrift des § 32 VGG greift u.E. zu kurz und sollte weitergehender, mindestens erneut als Kann-Vorschrift ausgestaltet sein.

Die Förderung kultureller Aufgaben (im weit gesteckten Sinn, der etwa auch die Unterstützung urheberrechtlicher Grundaktivitäten möglich macht) sollte zudem auch aus Kapiteln des Verteilungsplans möglich sein.

§ 35 Gesamtverträge

Die hier bestärkte Zentralstellenfunktion von Verwertungsgesellschaften ist in Deutschland langgeübte Praxis. Die EU-Richtlinie intendiert jedoch auch einen stärkeren Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften. Das bedeutet, dass etwa in Deutschland tätig werdende auslän-

dische VGs oder auch sich neu gründende deutsche VGs ebenfalls den Vorgaben des § 35 Abs. 2 VGG unterliegen. Daraus muss sich jedoch auch die diskriminierungsfreie Verpflichtung bisher bestehender Zentralstellen (wie die ZPÜ) ergeben, neu auf dem Markt agierende VGs aufzunehmen und in Gesamtvertrags-Verhandlungen zu integrieren. Dies muss auch gelten, wenn sich einzelne VGs in Wettbewerb zueinander befinden. Gemeinsam verhandelte Gesamtverträge dürfen den Wettbewerb nicht beschränken.

Streitigkeiten unter VGs, auch etwa zur Verteilung eines Gesamtvertrags-Aufkommens, sollten zunächst vor der Schlichtungsstelle des DPMA ausgetragen werden. Hierfür sollte ein beschleunigtes Verfahren gefunden werden.

§ 37 Hinterlegung; Zahlung unter Vorbehalt

Der Gesetzentwurf sieht davon ab, eine allgemeine Hinterlegungspflicht für alle gesetzlichen Vergütungsansprüche zu schaffen. Für den Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung bietet § 107 VGG eine sinnvolle Lösung an. Offen bleibt, wie bei sonstigen gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu verfahren ist. Auch hier wären Möglichkeiten einer Sicherung unbestreitbarer oder offensichtlicher Ansprüche zu erwägen.

§ 38 Tarife

Eigene Tarifaufstellung nur nach Gutachten, die über die Schiedsstelle zu beauftragen sind. Diese Regelung muss aus Sicht des Deutschen Kulturrates mit Blick auf den intendierten Wettbewerb auch auf Verwertungsgesellschaften aus dem EU-Ausland angewandt werden.

§§ 41 / 42 Auskunfts- und Meldepflicht der Nutzer

Es ist sicherlich eine pragmatische Einschätzung, dass Verbrauchern keine Auskunftspflichten auferlegt werden sollten. Eine ausdrückliche Begrenzung der Auskunftspflichten nur auf kommerzielle Nutzer, wie es in der Begründung anklingt, greift zu kurz. Die Grauzone zwischen Verbraucher und kommerziellem Nutzer ist groß.

Nicht überzeugend ist die Einschränkung von § 41 Abs. 1 Satz 2, wonach die Auskunftspflicht auch von kommerziellen Nutzern entfällt, wenn für die Auskunft ein unverhältnismäßig hoher Aufwand angenommen wird. Es bleibt unklar, wie hoch die Hürden einer solchen Ausnahme sind. Klar ist, dass die Informationen notwendig sind, um Vergütungen oder Abgaben schnell, angemessen und fair zu verteilen. Wer, wenn nicht der kommerzielle Nutzer, kann sie erteilen? Die VG selbst kann es i.d.R. nur mit noch höherem, quasi potenziertem unangemessenen Aufwand.

Es darf dem kommerziellen Nutzer keine Umgehungsmöglichkeit der Auskunftspflicht offeriert werden. Insofern sollte das VGG die Verpflichtung noch einmal schärfen und den Ausnahmetatbestand enger fassen.

Soweit für die Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sollen diese der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte nur gegen Erstattung der Unkosten mitteilen müssen. Letzteres sollte ersatzlos gestrichen werden. Sendern ist aufgrund ihrer Gebührenfinanzierung oder aufgrund der rundfunkrechtlichen Lizensierung sehr wohl zuzumuten, dass sie diese Auskunft kostenlos erteilen, da sie entsprechende Abteilungen und Reporting-Systeme ohnehin vorhalten.

Die kostenlose Auskunftspflicht muss auf alle Veranstalter von Online-Diensten u.ä ausgedehnt werden, soweit diese Dienste nicht schon aufgrund individueller Vereinbarung die notwendigen Auskünfte erteilen. Kosten sollten grundsätzlich von den Nutzern getragen werden. Sie verfügen i.d.R. ohnehin über diese Daten (etwa für interne Bewertungen, Abrechnungen, für Buchhaltung und Controlling).

§ 46 Verteilung

Die Aufteilungsgrundsätze einer beauftragten Verwertungsgesellschaft sind von der VG, welche die jeweilige Vergütung entgegen nimmt und an den berechtigten Urheber ausschüttet, verbindlich anzuwenden. Ist eine Individualisierung insbesondere durch bereitstehende Daten möglich, hat die beauftragende VG diese zu achten. Ist die Zahlung für eine Gruppe von Berechtigten vorgesehen, ist die Verteilung nur innerhalb dieser Gruppe zulässig. Vorgaben oder Verteilungsgrundsätze der beauftragten VG sollen beachtet werden.

§ 47 Informationspflichten

Erst 12 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Wahrnehmung beauftragter Rechte informieren zu müssen, erscheint als ein etwas zu lang gesetzter Informationskorridor. Wir halten hier sechs Monate für ausreichend, zumal in § 28 Abs. 2 eine Neun-Monatsfrist genannt ist.

Neben Werkkategorien und Art der Nutzung sollten in den Ziffern 1 und 2 auch die Mitteilung vom Werktitel (möglichst im Original und in der jeweiligen Landessprache der Nutzung) vorgesehen werden. Die VGs sollen zur sicheren Identifizierung der Werke und Ihrer Nutzung angehalten werden.

Neben Werkkategorien und der Art der Nutzung sollten in den Ziffern 1 und 2 auch die Mitteilung vom Werktitel (möglichst im Original und in der jeweiligen Landessprache der Nutzung) vorgesehen werden.

§ 50 Außenseiter bei Kabelweitersendung

Für die Verjährung der Ansprüche nach § 50 Abs. 2 sollten fairer Weise 10 Jahre (ab Anfall ohne Kenntnis) in Ansatz gebracht werden, da es sich hier für Außenseiter um schwer zugängliche Informationen und Abrechnungsvorgänge handelt.

§ 51 Vergriffene Werke

Die in § 51 Abs. 4 vorgesehene Rechtewahrnehmung ohne Wahrnehmungsvertrag mit dem Berechtigten sollte eine mindestens 10 jährige Thesaurierungspflicht und Verpflichtung zur Suche der Berechtigten enthalten.

§ 54 Informationen für Berechtigte

Im Abs. 4 dieser Norm sollte eingefügt werden: Die Daten sind zur Verfügung zu stellen, wenn sie von den Nutzern zur Verfügung zu stellen sind (gegenteilige vertragliche Abreden sind unwirksam).

§ 56 Informationen für die Allgemeinheit

Eine Veröffentlichung von vollständigen Gesamtverträgen auf der Internetseite der abschließenden VGs vorzuschreiben, könnte Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Es ist abzuwägen, ob die wesentlich und grundlegend für die Arbeit und Existenz der VG sind und ob deren Existenz durch die Veröffentlichung gefährdet wäre. Ist dies nicht der Fall überwiegt das öffentliche Interesse auf Transparenz und Offenlegung. Auf jeden Fall sind analog zu der zu veröffentlichenden Liste von Gegenseitigkeitsverträgen, Gesamtverträge listenhaft zu veröffentlichen. Dass die geschlossenen Gesamtverträge dem DPMA vorgelegt werden, ist ohnehin klar.

§ 92 Zuständigkeit für Streitfälle nach dem VGG und für Gesamtverträge

Die Schiedsstelle beim DPMA ist als geeignete Stelle zur Beilegung von Streitfällen anzusehen. Allerdings muss deren Kapazität personell ausgebaut werden. Die Bearbeitungszeiten sind entschieden zu lang. Gleiches gilt auch für die ggf. nachfolgenden gerichtlichen Instanzen, insbesondere die Berufungsinstanz beim OLG München. Hier ist ein Ausbau dringend indiziert.

§ 107 Sicherheitsleistung

Der BUNDESVERBAND REGIE e.V. begrüßt die Maßnahmen zur Durchsetzung und Sicherung von Vergütungen aus der Privatkopie, insb. die Verpflichtung der Industrie- und Vertriebs- unternehmen zur Sicherheitsleistung, sobald eine VG dies über die beim DPMA angesiedelte Schiedsstelle anfordert.

§ 112 Empirische Untersuchung zu Geräten und Speichermedien

Die empirische Untersuchung zu Nutzungsverhalten sind in der Vergangenheit immer umfangreicher und teurer geworden. Sie senken das zur Verteilung anstehende Aufkommen für Urheber und sonstige Rechteinhaber nicht unerheblich. Hier sollte ein strengeres Kostenmanagement ins Auge gefasst werden.

Vereinfachtere Verfahren zur Feststellung von Nutzungsverhalten sind nicht in Sicht oder nicht geprüft worden. Trotzdem bleibt die empirische Untersuchung Voraussetzung auch für die eigene Tariffeststellung einer VG, soweit es um die maßgebliche Nutzung von Geräten und Speichermedien geht. Zu begrüßen ist hier die Entkoppelung von der Durchführung eines Verfahrens zum Abschluss eines Gesamtvertrages, was in der Vergangenheit zu teilweise bewusst herbeigeführten Verzögerungen seitens der Industrie geführt hat.

§ 134 Übergangsvorschrift

Die gewählten Fristen zur Umsetzung des Gesetzes in den Verwertungsgesellschaften sind sehr knapp bemessen. Die Umsetzung wird mit erheblichen Kosten verbunden sein. Gerade mit Blick auf die entstehenden Kosten, die zu Lasten der Urheber gehen, wäre die Verlängerung der Frist auf zwölf Monate angemessen.

Berlin, 14.8. 2015

BUNDESVERBAND REGIE e.V. Geschäftsführer

Dr. Jürgen Kasten